



Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht | Postfach 27 52 | 24917 Flensburg

Mein Zeichen: 40

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
- Per E-Mail –
sozialausschuss@landtag.ltsh.de

verwaltung@staf.landsh.de
Telefon: 0461 89-318
Telefax: 0461 89-389

nachrichtlich

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
24171 Kiel

durch

Generalstaatsanwalt
Gottorfstraße 2
24837 Schleswig

28.01.2015

Wirksamkeit ambulanter Hilfen im Kontext von Kindeswohlgefährdungen

Bericht der Landesregierung
Drucksache 18/2025

Anhörungsschreiben vom 19. November 2014 – L 212 –

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft ist zu dem Bericht folgendes anzumerken:

Grundsätzlich ist zu beobachten, dass dem Kinderschutz in den vergangenen Jahren zunehmend mehr Aufmerksamkeit geschenkt wurde, die Sensibilisierung für dieses Thema insgesamt sehr viel präsenter bei Professionellen vorhanden ist und daraus folgend viele Maßnahmen zur Unterstützung des Kinderschutzes ergriffen wurden.

Gleichwohl kommt es immer wieder zu erschreckenden Vorfällen, so dass die Bemühungen andauern müssen.

Der Bericht befasst sich nicht mit der Sicht der Staatsanwaltschaften/der Strafjustiz auf Fälle von Kindeswohlgefährdungen, die vielfach mit Kindesmisshandlungen pp. einhergehen.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass seit einigen Jahren bei allen vier Staatsanwaltschaften Kinderschutzzernate eingerichtet worden sind, die sich im Wesentlichen mit Fällen von Vernachlässigung, Verletzung der Erziehungs- und Fürsorgepflicht sowie Kindesmisshandlungen beschäftigen. Auch im Rahmen dieser Dezernatsarbeit spielt die Kooperation mit anderen Institutionen eine große Rolle. Zum Beispiel gibt es häufig Überschneidungen mit der Arbeit der zuständigen Jugendämter, der freien Träger, die z. B. Familienhilfemaßnahmen durchführen und der Familiengerichte. Im Austausch mit diesen Institutionen ist festzustellen, dass aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen sogenannte "Fallbesprechungen" an Grenzen stoßen. Gleichwohl kommt einer abgestimmten Vorgehensweise hier eine große Bedeutung zu, da das Ziel sowohl der strafrechtlichen Folgen als auch der Jugendhilfemaßnahmen, häufig übereinstimmt (vgl. Nr. 235 Abs. III RiStBV).

Im Rahmen der Arbeit in den Kinderschutzdezernaten wurde festgestellt, dass es an einem spezialisierten Angebot für misshandelnde Eltern fehlt. Zwar sind an vielen Orten sogenannte Elterntrainings oder Elternschulen angesiedelt. Diese beinhalten in der Regel das ganze Spektrum von Erziehung und beschäftigen sich nicht im Detail mit dem Thema der gewaltlosen Erziehung. Hier wäre – etwa wie bei Partnerschaftsgewalt – ein auf diese Problematik abgestimmtes Angebot hilfreich.

Es wurde ferner beobachtet, dass gerade im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, die sich vielfach nicht nur gegenüber der Partnerin, sondern auch gegenüber den Kindern äußert, für betroffene Kinder keine zeitnahen Angebote der Unterstützung vorhanden sind. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, dass das Erleben von häuslicher Gewalt – passiv oder aktiv – eine Form von Kindeswohlgefährdung sein kann. Notwendig aus Sicht der Kinder wäre nach hiesiger Ansicht ein proaktives, niedrigschwelliges, spezialisiertes und zeitnahes Angebot der Unterstützung und Interessenwahrnehmung.

Die Einbindung der Staatsanwaltschaften in interdisziplinäre Kooperationskreise ist auch beim Thema Kinderschutz hilfreich und unerlässlich, um Kinderschutz sinnvoll zu gestalten.

Dabei geht es immer wieder darum, gegenseitig die Arbeitsfelder zu erläutern und dabei Möglichkeiten und Grenzen auszuloten.

Meienburg

- 400 - 495 -

G e s e h e n !

Den Ausführungen des Leitenden Oberstaatsanwalts in Flensburg trete ich bei.

Schleswig, 30. Januar 2015

Der Generalstaatsanwalt

Im Auftrag

Döpfer